


## Betriebssicherheitsverordnung **SPEZIAL**

Zum 1. Juni 2015 trat die neue Betriebssicherheitsverordnung in Kraft. Damit wachsen die Anforderungen an die betriebliche Organisation zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz. Insbesondere nimmt die Gefährdungsbeurteilung einen immer wichtigeren Stellenwert ein. Im unterem Teil dieses Infobriefes ist eine nicht abschließende Liste von Forderungen aus der Betriebssicherheitsverordnung wiedergegeben. Auf viele dieser Punkte sollte die Gefährdungsbeurteilung eingehen und somit dokumentieren, wie der Arbeitgeber die Vorgaben der Verordnung einhalten will. Derzeit arbeitet die GAR BES an einem Konzept um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und gleichsam den Aufwand für die Führungskräfte in den Betrieben möglichst gering zu halten. Alle Sicherheitsfachkräfte der GAR BES sind fachkundige im Sinne von §3 der Betriebssicherheitsverordnung und werden die Führungskräfte, Betriebs- und Personalräte, Sicherheitsbeauftragten und sonstige interessierte Personen entsprechend beraten. 

### Forderungen der neuen Betriebssicherheitsverordnung 2015 (Auszug)

1. ergonomische, alters- und altersgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsmitteln.
2. die physische und psychische Belastung bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ist zu beachten.
3. die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.
4. Höchstfristen für Arbeitsmittelprüfungen: Die Prüfpflichten für die aufgrund ihrer Gefährlichkeit besonders prüfpflichtigen Arbeitsmittel bzw. Anlagen wie z. B. Aufzugsanlagen, Druckanlagen und Krananlagen werden anlagenbezogen zusammengefasst und transparent in den Anhängen der Betriebssicherheitsverordnung 2015 geregelt.
5. Die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden, wenn keine Änderungen gibt, ist auch dieses zu vermerken.
6. Prüfung der Arbeitsmittel auf Eignung für den jeweiligen Verwendungszweck.
7. Vermeidung der körperlichen Fehlbeanspruchung beim Einsatz von Arbeitsmitteln und menschengerechte Gestaltung der Arbeit.
8. die Arbeitsmittel einschließlich ihrer Schnittstelle zum Menschen müssen an die körperlichen Eigenschaften und die Kompetenz angepasst sein.
9. das Arbeitstempo und der Arbeitsrhythmus darf nicht zur Gefährdung führen.
10. es müssen Maßnahmen getroffen werden, die verhindern, dass die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln durch äußere Einwirkung beeinträchtigt wird.
11. es müssen Instandhaltungsmaßnahmen getroffen werden, damit die Arbeitsmittel während der gesamten Verwendungsdauer in einem sicheren Zustand erhalten werden.
12. Instandhaltungsmaßnahmen sind auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Herstellerbetriebsanleitung durchzuführen.
13. wenn durch besondere Betriebszustände oder Störungen Gefährdungen auftreten können, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass diese durch Warneinrichtungen angezeigt werden.
14. auf eine Betriebsanweisung für Arbeitsmittel kann verzichtet werden, wenn diese einfache Arbeitsmittel im Sinne von § Abs.4 des Produktsicherheitsgesetzes sind (z.B. manuelle Handwerkszeuge) oder wenn die mitgelieferte Gebrauchsanleitung Informationen enthält die einer Betriebsanweisung entsprechen.
15. ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit besonderen Gefährdungen (Festlegung über Gefährdungsbeurteilung) verbunden, dürfen diese Arbeitsmittel nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden.
16. die Beschäftigten von betriebsfremden Personen dürfen nur herangezogen werden, wenn sie über die jeweils erforderliche Fachkunde verfügen.
17. kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, haben alle betroffenen bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken.
18. für die im Anhang 3 genannten Arbeitsmittel (z.B. Krane, Flüssiggasanlagen, Veranstaltungstechnik) sind besondere Anforderungen wie Prüfintervalle, Prüffart und Prüfer genannt. Hier taucht auch der Begriff „Prüfsachverständiger“ auf.
19. bei der wiederkehrenden Prüfung von Arbeitsmitteln ist zu überprüfen, ob die (in der Gefährdungsbeurteilung) festgelegte Prüffrist zutreffend ist.
20. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind mindestens alle 6 Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Weiterhin sind jährliche und 3 jährliche Prüffristen genannt. Die Prüfungen können beim Vorliegen eines entsprechenden Instandhaltungskonzeptes entfallen.